

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/2/26 80bA71/03d

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 26.02.2004

Norm

ABGB §1154b Abs5 AZG §4b Abs3 Z4

Rechtssatz

Die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter (hier eines ÖBB-Bediensteten) stellt einen wichtigen die Person des Arbeitnehmers betreffenden Grund im Sinne des § 1154b ABGB dar, weshalb die Entgeltfortzahlungspflicht, während der Dienstverhinderung zu bejahen ist. Bei Bestehen einer Gleitzeitvereinbarung gebührt die Entgeltfortzahlung für die Dauer der versäumten fiktiven Normalarbeitszeit.

Entscheidungstexte

8 ObA 71/03d
Entscheidungstext OGH 26.02.2004 8 ObA 71/03d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118761

Dokumentnummer

JJR_20040226_OGH0002_008OBA00071_03D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$